

Anordnung Nr. 12

der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft

Betr. Regelung der Preise und Preisspannen, Güteklassen (Qualitätsbezeichnungen) und Lieferungsbedingungen für Baumschulerzeugnisse.

Vom 4. Juli 1935

Auf Grund der §§ 4, 6 und 10 der Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 27. 2. 1935...

Die Anordnung des Reichsnährstandes über Preise und Preisspannen für Baumschulerzeugnisse vom 20. 2. 1934...

Bei Verkäufen an Behörden darf im Großvertrieb ein Preisnachschlag bis zu 10 v. H. oder der bisher eingeführte Frachtausgleich gewährt werden.

Für die Gebiete der Gartenbauwirtschaftsverbände Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Nassau und Ostpreußen...

Die Preise von niedrigen Rosen Gruppe I und Polyantha-Rosen werden von RM 36,- je 100 Stück auf RM 30,-...

Die Preise für Trauerrosen-Dochstämme werden bei 140-160 cm Stammhöhe von RM 240,- je 100 Stück auf RM 220,-...

Bei Verkäufen ganzer Quartiere und im Vertriebsbau kann bei Baumschulerzeugnissen ein Nachschlag bis zu 40 v. H. unter den Wiederverkaufspreisen vereinbart werden.

Mitglieder der Gartenbauwirtschaftsverbände, welche dieser Anordnung zuwiderhandeln, können in Ordnungstrafe genommen werden.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1935. Der Vorsitzende der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft, gez. Boettner.

Die Anordnung über Preise und Preisspannen Güteklassen (Qualitätsbezeichnungen) und Lieferungsbedingungen für Baumschulerzeugnisse hat durch die Anordnungen der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 4. 7. 1935...

Auf Grund der §§ 4, 6 und 10 der Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 27. 2. 1935...

Die Preise für Rosen Gruppe I und Polyantha-Rosen werden von RM 36,- je 100 Stück auf RM 30,-...

Die Preise für Trauerrosen-Dochstämme werden bei 140-160 cm Stammhöhe von RM 240,- je 100 Stück auf RM 220,-...

Bei Verkäufen ganzer Quartiere und im Vertriebsbau kann bei Baumschulerzeugnissen ein Nachschlag bis zu 40 v. H. unter den Wiederverkaufspreisen vereinbart werden.

Mitglieder der Gartenbauwirtschaftsverbände, welche dieser Anordnung zuwiderhandeln, können in Ordnungstrafe genommen werden.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1935. Der Vorsitzende der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft, gez. Boettner.

Die Anordnung über Preise und Preisspannen Güteklassen (Qualitätsbezeichnungen) und Lieferungsbedingungen für Baumschulerzeugnisse hat durch die Anordnungen der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 4. 7. 1935...

Auf Grund der §§ 4, 6 und 10 der Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 27. 2. 1935...

Die Preise für Rosen Gruppe I und Polyantha-Rosen werden von RM 36,- je 100 Stück auf RM 30,-...

Die Preise für Trauerrosen-Dochstämme werden bei 140-160 cm Stammhöhe von RM 240,- je 100 Stück auf RM 220,-...

Bei Verkäufen ganzer Quartiere und im Vertriebsbau kann bei Baumschulerzeugnissen ein Nachschlag bis zu 40 v. H. unter den Wiederverkaufspreisen vereinbart werden.

Mitglieder der Gartenbauwirtschaftsverbände, welche dieser Anordnung zuwiderhandeln, können in Ordnungstrafe genommen werden.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1935. Der Vorsitzende der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft, gez. Boettner.

Die Anordnung über Preise und Preisspannen Güteklassen (Qualitätsbezeichnungen) und Lieferungsbedingungen für Baumschulerzeugnisse hat durch die Anordnungen der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 4. 7. 1935...

Auf Grund der §§ 4, 6 und 10 der Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 27. 2. 1935...

Die Preise für Rosen Gruppe I und Polyantha-Rosen werden von RM 36,- je 100 Stück auf RM 30,-...

Die Preise für Trauerrosen-Dochstämme werden bei 140-160 cm Stammhöhe von RM 240,- je 100 Stück auf RM 220,-...

Bei Verkäufen ganzer Quartiere und im Vertriebsbau kann bei Baumschulerzeugnissen ein Nachschlag bis zu 40 v. H. unter den Wiederverkaufspreisen vereinbart werden.

Mitglieder der Gartenbauwirtschaftsverbände, welche dieser Anordnung zuwiderhandeln, können in Ordnungstrafe genommen werden.

Table with 2 columns: Item description (Rosen, Niedrige Rosen, Polyantha, etc.) and Price (100 St., 1000 St.).

Table with 4 columns: Item description (Rosensträucher, Gruppe I, etc.), and Price (100 St., 1000 St.).

Table with 2 columns: Item description (Alpenrosen-Freilandpflanzen mit Knospen) and Price (100 St., 1000 St.).

Table with 2 columns: Item description (Hedera, Gruppe I, etc.) and Price (100 St., 1000 St.).

Table with 2 columns: Item description (Hedera, Gruppe II, etc.) and Price (100 St., 1000 St.).

Table with 2 columns: Item description (Hedera, Gruppe III, etc.) and Price (100 St., 1000 St.).

Table with 2 columns: Item description (Hedera, Gruppe IV, etc.) and Price (100 St., 1000 St.).

Table with 2 columns: Item description (Hedera, Gruppe V, etc.) and Price (100 St., 1000 St.).

Table with 2 columns: Item description (Hedera, Gruppe VI, etc.) and Price (100 St., 1000 St.).

Table with 2 columns: Item description (Hedera, Gruppe VII, etc.) and Price (100 St., 1000 St.).

Table with 2 columns: Item description (Hedera, Gruppe VIII, etc.) and Price (100 St., 1000 St.).

Table with 2 columns: Item description (Hedera, Gruppe IX, etc.) and Price (100 St., 1000 St.).

Table with 2 columns: Item description (Hedera, Gruppe X, etc.) and Price (100 St., 1000 St.).

Table with 2 columns: Item description (Hedera, Gruppe XI, etc.) and Price (100 St., 1000 St.).

Table with 2 columns: Item description (Hedera, Gruppe XII, etc.) and Price (100 St., 1000 St.).

Table with 2 columns: Item description (Hedera, Gruppe XIII, etc.) and Price (100 St., 1000 St.).

Table with 2 columns: Item description (Hedera, Gruppe XIV, etc.) and Price (100 St., 1000 St.).

Freischliffen bis zu einer Höhe von 20 v. H. des reinen Warenwertes bei Fernabsatz zu übernehmen.

d) Behördennachschlag: Bei Verkäufen an Behörden darf im Großvertrieb ein Preisnachschlag bis zu 10 v. H. oder der bisher eingeführte Frachtausgleich gewährt werden.

e) Gebietsnachschlag: Für die Gebiete der Gartenbauwirtschaftsverbände Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Nassau...

** Als Friedhofsgärtnereien gelten alle Friedhofsgärtnereien und -Verwaltungen, deren Eigentümer Behörden, z. B. Stadt- und Gemeindeverwaltungen, Kirchengemeinden, Religionsgemeinschaften...

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1935.

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft, gez. Boettner.

Anordnung Nr. 13

der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft

Betr. Regelung der Güteklassen (Qualitätsbezeichnungen), Preise und Preisspannen für Azalea indica und Erica gracilis

Vom 4. Juli 1935

Auf Grund der §§ 4, 6 und 10 der Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 27. 2. 1935...

Die Mitglieder der Gartenbauwirtschaftsverbände sind verpflichtet, beim Kauf und Verkauf marktfähiger Pflanzen von Azalea indica und Erica gracilis die nachstehenden Vorschriften zu befolgen.

1. Kennzeichnung: Jede Pflanze, die in den Verkehr gebracht wird, muß mit einem Anhänger versehen sein...

2. Azalea indica: (1) Kennzeichnung: Jede Pflanze, die in den Verkehr gebracht wird, muß mit einem Anhänger versehen sein...

(2) Sortierung: Pflanzen von freischem, gesundem Wuchs, frei von Schädlingen aller Art...

(3) Größenklassen und Preise: Die Größenklassen werden nach dem mittleren Kronendurchmesser bestimmt...

(4) Es ist verboten, Pflanzen mit den Eigenschaften der I. Wahl zur II. Wahl zu rechnen oder umgekehrt.

(5) Mengennachschlag: An Großabnehmer können folgende Nachlässe gewährt werden: Bei einem Einkauf in einer Menge von...

(6) Preisauflage: Für Azalea indica, die nach dem 30. 9. eingekauft, oder für die eine nach dem 30. 9. folgende Lieferfrist vereinbart wurde...

(7) Mengennachlässe: An Großabnehmer können folgende Nachlässe gewährt werden: Bei einem Einkauf in einer Menge von...

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1935.

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft, gez. Boettner.

jeu dürfen ferner Frachtnachschlag oder sonstige Vergünstigungen, wie Gratbegabungen usw. nicht gewährt werden...

f) Rabatt: Der Barsahlungsrabatt beträgt laut Rabattgesetz vom 25. 11. 1933 bis höchstens 5 v. H. Die Barerabatte fallen auf Grund des genannten Gesetzes fort.

Die Preise der übrigen Größen und Stärken: Die Preise der übrigen Größen und Stärken jeder Gruppe stellen sich in handelsüblicher Weise...

Mitglieder der Gartenbauwirtschaftsverbände, welche dieser Anordnung zuwiderhandeln, können in Ordnungstrafe genommen werden.

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1935.

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft, gez. Boettner.

Die Anordnung über Preise und Preisspannen Güteklassen (Qualitätsbezeichnungen) und Lieferungsbedingungen für Baumschulerzeugnisse hat durch die Anordnungen der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 4. 7. 1935...

Auf Grund der §§ 4, 6 und 10 der Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 27. 2. 1935...

Die Preise für Azalea indica und Erica gracilis werden von RM 250,- je 2 v. H. bis zu RM 500,- je 4 v. H....

Bei Verkäufen ganzer Quartiere und im Vertriebsbau kann bei Baumschulerzeugnissen ein Nachschlag bis zu 40 v. H. unter den Wiederverkaufspreisen vereinbart werden.

Mitglieder der Gartenbauwirtschaftsverbände, welche dieser Anordnung zuwiderhandeln, können in Ordnungstrafe genommen werden.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1935.

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft, gez. Boettner.

Die Anordnung über Preise und Preisspannen Güteklassen (Qualitätsbezeichnungen) und Lieferungsbedingungen für Baumschulerzeugnisse hat durch die Anordnungen der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 4. 7. 1935...

Auf Grund der §§ 4, 6 und 10 der Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 27. 2. 1935...

Die Preise für Azalea indica und Erica gracilis werden von RM 250,- je 2 v. H. bis zu RM 500,- je 4 v. H....

Bei Verkäufen ganzer Quartiere und im Vertriebsbau kann bei Baumschulerzeugnissen ein Nachschlag bis zu 40 v. H. unter den Wiederverkaufspreisen vereinbart werden.

Mitglieder der Gartenbauwirtschaftsverbände, welche dieser Anordnung zuwiderhandeln, können in Ordnungstrafe genommen werden.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1935.

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft, gez. Boettner.

Die Anordnung über Preise und Preisspannen Güteklassen (Qualitätsbezeichnungen) und Lieferungsbedingungen für Baumschulerzeugnisse hat durch die Anordnungen der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 4. 7. 1935...

Auf Grund der §§ 4, 6 und 10 der Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 27. 2. 1935...

Die Preise für Azalea indica und Erica gracilis werden von RM 250,- je 2 v. H. bis zu RM 500,- je 4 v. H....

Bei Verkäufen ganzer Quartiere und im Vertriebsbau kann bei Baumschulerzeugnissen ein Nachschlag bis zu 40 v. H. unter den Wiederverkaufspreisen vereinbart werden.

Mitglieder der Gartenbauwirtschaftsverbände, welche dieser Anordnung zuwiderhandeln, können in Ordnungstrafe genommen werden.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1935.

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft, gez. Boettner.

Die Anordnung über Preise und Preisspannen Güteklassen (Qualitätsbezeichnungen) und Lieferungsbedingungen für Baumschulerzeugnisse hat durch die Anordnungen der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 4. 7. 1935...

Auf Grund der §§ 4, 6 und 10 der Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 27. 2. 1935...

Die Preise für Azalea indica und Erica gracilis werden von RM 250,- je 2 v. H. bis zu RM 500,- je 4 v. H....

Bei Verkäufen ganzer Quartiere und im Vertriebsbau kann bei Baumschulerzeugnissen ein Nachschlag bis zu 40 v. H. unter den Wiederverkaufspreisen vereinbart werden.

Mitglieder der Gartenbauwirtschaftsverbände, welche dieser Anordnung zuwiderhandeln, können in Ordnungstrafe genommen werden.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1935.

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft, gez. Boettner.

Die Anordnung über Preise und Preisspannen Güteklassen (Qualitätsbezeichnungen) und Lieferungsbedingungen für Baumschulerzeugnisse hat durch die Anordnungen der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 4. 7. 1935...

Auf Grund der §§ 4, 6 und 10 der Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 27. 2. 1935...

Die Preise für Azalea indica und Erica gracilis werden von RM 250,- je 2 v. H. bis zu RM 500,- je 4 v. H....

Bei Verkäufen ganzer Quartiere und im Vertriebsbau kann bei Baumschulerzeugnissen ein Nachschlag bis zu 40 v. H. unter den Wiederverkaufspreisen vereinbart werden.

Mitglieder der Gartenbauwirtschaftsverbände, welche dieser Anordnung zuwiderhandeln, können in Ordnungstrafe genommen werden.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1935.